

09.12.94

U - Fz - In - Wi - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Kleinfeuerungsanlagen****A. Zielsetzung**

Mit dieser Änderungsverordnung wird insbesondere ein Beitrag zur Umsetzung des Maßnahmenprogrammes der Bundesregierung zur Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen geleistet (Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. November 1990).

Nach dem Stand von 1990 betrug der Anteil der Kleinfeuerungsanlagen an den energiebedingten CO₂-Emissionen mehr als 20 %. Die Verordnung schöpft die hier nach dem Stand der Technik bestehenden CO₂-Minderungspotentiale aus.

Gleichzeitig werden einige Vorschriften der geltenden Verordnung, bei denen ein Aktualisierungsbedarf besteht, an die seit der letzten Novellierung im Jahre 1988 fortgeschrittene Entwicklung angepaßt.

B. Lösung

1. Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird verschärft. Für neue Anlagen werden die höchstzulässigen Abgasverluste um einen Pro-

zentrum herabgesetzt. Der Anlagenbestand wird nach Übergangsfristen von 5 bis 10 Jahren an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt. Die Übergangsfristen sind umso kürzer, je mehr die Abgasverluste einer Altanlage nach dem Ergebnis einer Einstufungsmessung die künftigen Grenzwerte überschreiten.

2. Für größere Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 Kilowatt werden Mindest-Nutzungsgrade eingeführt.
3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kostenauswirkungen können sich durch diese Änderungsverordnung für die Betreiber von alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben, wenn die betriebenen Anlagen die künftig geforderten Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten. In diesen Fällen kann eine Nachrüstung oder Erneuerung der Anlagen erforderlich werden.

Für Neuinstallationen ergeben sich dagegen keine Kostenauswirkungen. Die notwendigen Entwicklungen zur Einhaltung der Anforderungen an Neuanlagen sind von den Herstellern bereits durchgeführt worden. Die Betriebskosten erhöhen sich nicht.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für die Erneuerung einer alten Öl- oder Gasfeuerungsanlage betragen je nach Leistung zwischen 8.000 DM und 25.000 DM. Den Kosten für die Erneuerung stehen erhebliche Brennstoffeinsparungen gegenüber. Die jährlichen Brennstoffkosten reduzieren sich um durchschnittlich 20 Prozent.

In den neuen Bundesländern werden nur in geringem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vor dem Jahr 1990 wurden dort nur relativ wenige Öl- und Gasfeuerungsanlagen betrieben. Die ab 1990 errichteten Anlagen halten die neuen Abgasverlustgrenzwerte bereits ein.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Kleinf Feuerungsanlagen betrieben werden, die nachgerüstet oder erneuert werden müssen.

Konkrete Aussagen über die der öffentlichen Hand insgesamt entstehenden zusätzlichen Investitionskosten sind nicht möglich, da sich die Anzahl der von Erneuerungsmaßnahmen betroffenen Anlagen nicht zuverlässig angeben läßt.

Eine relative Betrachtung läßt für den öffentlichen Bereich einen Anteil von 1 - 2 Prozent an den durch die Änderungsverordnung bewirkten volkswirtschaftlichen Gesamtinvestitionen erwarten. Dieser Anteil verteilt sich zu je einem Drittel auf den Bund, die Länder und die Gemeinden.

Die erforderlichen öffentlichen Gesamtinvestitionen werden mittelfristig durch Einsparungen beim Brennstoffverbrauch mindestens ausgeglichen.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Mit einer Erhöhung der Einzelpreise ist nicht zu rechnen, da Neuanlagen in der Regel bereits heute die Abgasverlustgrenzwerte der Novelle einhalten. In Einzelfällen werden - trotz der Übergangsfristen - vorgezogene Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein. Insoweit sind mietenerhöhende Auswirkungen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Mieteniveau insgesamt sind aber nicht zu erwarten, da die Anzahl der betroffenen Mietwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mietwohnungen sehr gering ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise in anderen Sektoren sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

09.12.94

U - Fz - In - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Kleinfeuerungsanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 21 - KI 5/94

Bonn, den 8. Dezember 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

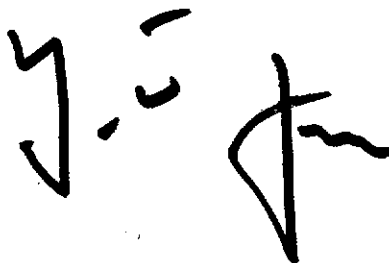
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Kleinfeuerungsanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the responsible minister.

Drucksache 1105/94

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen**

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch [einsetzen: letzte Änderungsvorschrift mit Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach der Nummer 10 die folgenden neuen Nummern 10 a und 10 b eingefügt:

"10a. Nutzungsgrad:

das Verhältnis der von einer Feuerungsanlage nutzbar abgegebenen Wärmemenge (Heizwärme) zu dem der Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführten Wärmeinhalt (Feuerungswärme), bezogen auf eine Heizperiode mit festgelegter Wärmebedarfs-Häufigkeitsverteilung nach Anlage III a Nr. 1;

10b. Offener Kamin:

Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen bestimmt ist;"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts,"

bb) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz, beispielsweise in Form von Holzbriketts oder Holzpellets,"

cc) In der Nummer 9 wird die Angabe "Dezember 1981" durch die Angabe "März 1988" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte "Briketts aus Brennstoffen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8" durch die Worte "Preßlinge nach Absatz 1 Nr. 5 a oder Briketts aus Brennstoffen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Preßlinge in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a eingesetzt werden."

4. In § 5 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 a" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5 a oder 8" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990," ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Brennstoffen" die Worte "oder mit Preßlingen in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs.1 Nr. 5 a" eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder durch Austausch eines Kessels" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet nach dem 3. Oktober 1990, errichtet worden sind oder errichtet werden oder durch Austausch eines Kessels geändert worden sind oder" ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 70 Kilowatt, die nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des 9. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel oder Brenner von einer Prüfstelle festgestellt worden ist, daß der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden

1. bei Einsatz von Erdgas 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
2. bei Einsatz von Heizöl EL 120 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,

jeweils angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreitet.

(3) In Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1. Januar 1998 errichtet oder durch Austausch eines Kessels wesentlich geändert werden, dürfen Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 Kilowatt nur eingesetzt werden, soweit für sie von einer Prüfstelle festgestellt worden ist, daß ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 1 ermittelter Nutzungsgrad einen Vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet.

(4) Die Anforderungen nach Absatz 3 gelten für Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 Megawatt auch als erfüllt, soweit der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990, ermittelte Kesselwirkungsgrad einen Vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet. Anlage IIIa Nr. 1.2 und 1.3 gilt entsprechend."

7. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Kilowatt" die Worte
", die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet worden sind," eingefügt.

8. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Anlagen, die bis zum 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet bis zum 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, darf abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Rußzahl 2 nicht

überschritten werden, es sei denn, die Anlagen sind nach diesen Zeitpunkten wesentlich geändert worden oder werden wesentlich geändert."

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 ermittelten Abgasverluste die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9"

10. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet nach dem 3. Oktober 1990," ersetzt.
11. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 8" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5a oder 8" ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"Die im § 2 Nr. 12, im § 3 Abs. 1 Nr. 9, im § 7 Abs. 4, in der Anlage III Nr. 3.2 und 3.3 sowie in der Anlage III a Nr. 1.1 und 2.1 genannten DIN-Normblätter sind

bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe "§§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe "§§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 2" ersetzt.
- b) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
"4a. entgegen § 7 Abs. 3 einen Heizkessel in einer Feuerungsanlage einsetzt,".

14. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 sind bei Feuerungsanlagen für den Einsatz von Braunkohlenbriketts oder nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts im Beitrittsgebiet ab dem 1. Januar 1995 einzuhalten.

(2) Mechanisch beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, dürfen abweichend von § 6 Abs. 1 bis zum 3. Oktober 1995 so betrieben werden, daß die staubförmigen Emissionen im Abgas

- 1. beim Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannten Brennstoffe eine Massenkonzentration von 0,3 Gramm je

Kubikmeter, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 vom Hundert,

2. beim Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 genannten Brennstoffe eine Massenkonzentration von 0,2 Gramm je Kubikmeter, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 vom Hundert,

nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet errichtete handbeschickte Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7.

(3) Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b sind bei den vor dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990, errichteten Feuerungsanlagen mit einer Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas

1. von mehr als dem Zweifachen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe b zulässigen Massenkonzentration spätestens bis zum 3. Oktober 1995 im Beitrittsgebiet,
2. von mehr als dem Einfachen und höchstens dem Zweifachen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe b zulässigen Massenkonzentration spätestens bis zum 1. Oktober 1995, im Beitrittsgebiet spätestens bis zum 3. Oktober 1997,

einzuhalten. Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 1. Oktober 1991, im Beitrittsgebiet bis zum 3. Oktober 1993, entsprechend § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 durchzuführenden Messung der Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas zu erfolgen.

(4) Die Anforderung des § 6 Abs. 2 ist hinsichtlich der Nennwärmeleistung bei den im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichteten und in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzten Feuerungsanlagen spätestens bis zum 3. Oktober 1995 einzuhalten.

(5) Die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 sind bei den im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichteten Feuerungsanlagen spätestens bis zum 3. Oktober 1995 einzuhalten.

(6) Die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 Abs. 1 sind bei den vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in Abhängigkeit von dem Ergebnis einer Einstufungsmessung und der Höhe der Nennwärmeleistung spätestens bis zu den folgenden Zeitpunkten einzuhalten:

Nennwärme- leistung in Kilowatt	Späteste Zeitpunkte für die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1			
	Höhe der Überschreitung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 gemäß dem Ergebnis der Einstufungsmessung			
	keine Über- schreitung	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte oder mehr
bis 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 10. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 10. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 7. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]
über 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 10. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 10. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 5. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]

Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirks-
schornsteinfegermeister bis zum 31. Dezember [einsetzen:
das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung
folgende Kalenderjahr] durchzuführenden Messung der Ab-
gasverluste zu erfolgen. Bei Feuerungsanlagen, die der
wiederkehrenden Meßpflicht nach § 15 unterliegen, gilt
die im Jahr [einsetzen: das auf das Jahr des Inkrafttre-
tens dieser Verordnung folgende Kalenderjahr] durchge-

führte wiederkehrende Messung als Einstufungsmessung nach Satz 2. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 5 sowie § 15 Abs. 3 gelten für die Einstufungsmessung entsprechend.

(7) Abweichend von Absatz 6 sind die Anforderungen des § 11 Abs. 1 bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 10. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzuhalten.

(8) Für die in Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 bezeichneten Feuerungsanlagen gelten bis zu den dort genannten Zeitpunkten abweichend von § 11 Abs. 1 die folgenden Grenzwerte für die Abgasverluste:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste		
	bis 31.12.1982 errichtet	ab 1.1.1983 errichtet	ab 1.10.1988 errichtet
über 4 bis 25	15	14	12
über 25 bis 50	14	13	11
über 50	13	12	10

(9) Abweichend von Absatz 8 dürfen die Abgasverluste von Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 1982 im Beitrittsgebiet errichtet worden sind, bis zum 2. Oktober 1995 die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste	
	bis 31.12.1978 errichtet	ab 1.1.1979 bis 31.12.1982 errichtet
über 4 bis 25	18	16
über 25 bis 50	17	15
über 50 bis 120	16	14
über 120	15	13

(10) Wird eine vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtete Öl- oder Gasfeuerungsanlage wesentlich geändert, sind die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 abweichend von den Absätzen 6 bis 9 ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung einzuhalten."

15. § 24 wird gestrichen.
16. Die Anlage III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Messungen" die Worte "im Betrieb" angefügt.
 - b) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4; nach der Nummer 2.2 wird folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:

"2.3 Bei Messungen im Teillastbereich gemäß § 6 Abs. 3 ist wie folgt vorzugehen:

2.3.1 Bei Feuerungsanlagen ohne Verbrennungsluftgebläse ist in den ersten 5 Minuten bei geöffneter und in den restlichen zehn Minuten bei geschlossener Verbrennungsluftklappe zu messen.

2.3.2 Bei Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftgebläse ist fünf Minuten bei laufendem und 10 Minuten bei abgeschaltetem Gebläse zu messen."
17. Nach der Anlage III wird als Anlage IIIa die Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 17)

"Anlage IIIa
(zu § 7)

Bestimmung des Nutzungsgrades und des Stickstoffoxidgehalts
unter Prüfbedingungen

1. Bestimmung des Nutzungsgrades

- 1.1 Der Nutzungsgrad ist nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, zu bestimmen.
- 1.2 Die Bestimmung des Nutzungsgrades kann für den Typ des Heizkessels auf einem Prüfstand oder für einzelne Heizkessel an einer bereits errichteten Feuerungsanlage vorgenommen werden. Erfolgt die Bestimmung an einer bereits errichteten Feuerungsanlage, sind die für die Prüfung auf dem Prüfstand geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- 1.3 Die Unsicherheit der Bestimmungsmethode darf 3 Prozent des ermittelten Nutzungsgradwertes nicht überschreiten. Die Anforderungen an den Nutzungsgrad gelten als eingehalten, wenn die ermittelten Werte zuzüglich der Unsicherheit nach Satz 1 die festgelegten Grenzwerte nicht unterschreiten."

2. Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes

- 2.1 Die Emissionsprüfung ist für den Typ des Brenners nach DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, oder unter ihrer sinn-
gemäßen Anwendung am Prüfflammrohr vorzunehmen. Der Typ
des Kessels mit einem vom Hersteller auszuwählenden ge-
prüften Brenner sowie die Kessel-Brenner-Einheiten
(Units) sind auf einem Prüfstand unter sinngemäßer An-
wendung dieser Norm zu prüfen.
- 2.2 Die Prüfungen nach Nummer 2.1 können für einzelne Bren-
ner oder Brenner-Kessel-Kombinationen auch an bereits
errichteten Feuerungsanlagen in sinngemäßer Anlehnung an
DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, vorgenommen werden.
- 2.3 Für die Kalibrierung der Meßgeräte sind zertifizierte
Kalibriergase zu verwenden. Bei Gasbrennern und bei Gas-
brenner-Kessel-Kombinationen ist als Prüfgas G20 (Me-
than) zu verwenden.
- 2.4 Die Anforderungen an den Stickstoffoxidgehalt des Abga-
ses gelten als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung
der Meßtoleranzen gemäß DIN EN 267, Ausgabe Oktober
1991,
- a) bei einstufigen Brennern die in den Prüfpunkten des
Arbeitsfeldes ermittelten Werte die festgelegten
Grenzwerte nicht überschreiten,
 - b) bei Kesseln und Kessel-Brenner-Einheiten der nach DIN
4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, sowie bei mehrstufig-
gen oder modulierenden Brennern der in Anlehnung an
diese Norm ermittelte Norm-Emissionsfaktor E_N die
festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Begründung

A

Allgemeines

- I. Zu den Kleinfeuerungsanlagen zählen insbesondere die in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und militärischen Dienststellen eingesetzten Feuerungsanlagen, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Diese Feuerungsanlagen können vor allem in den Ballungsgebieten während der Heizperiode bei besonderen Wetterlagen zur Immissionsbelastung beitragen.

Bei der Begrenzung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen standen bisher die Produkte der unvollständigen Verbrennung (Kohlenwasserstoffe, Ruß), Schwefeldioxid und Staub im Vordergrund. Zur weiteren Reduzierung der Emissionen an diesen Schadstoffen wurde die 1. BImSchV zuletzt im Jahre 1988 umfassend novelliert.

Die Kleinfeuerungsanlagen tragen aber auch in nicht unerheblichem Umfang zu den energiebedingten CO₂-Emissionen bei. Nach dem Stand von 1990 betrug ihr Anteil an den energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland mehr als 20 %. Unter Klimagesichtspunkten ist eine Verminderung dieses Anteils anzustreben.

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 7. November 1990 ein Bündel von Maßnahmen zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen verabschiedet. Zur Ausschöpfung der CO₂-Minderungspotentiale im Gebäudebereich wurde eine Überarbeitung der einschlägigen energiespar- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beschlossen. Mit der Änderungsverordnung wird hierzu ein Beitrag für den Bereich der Kleinf Feuerungsanlagen geleistet.

Die Änderungsverordnung sieht schwerpunktmäßig die folgenden Neuregelungen vor:

1. Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird vereinfacht und verschärft. Die Differenzierung nach dem Errichtungszeitpunkt entfällt. Für neue Anlagen werden die höchstzulässigen Abgasverluste um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Der Anlagenbestand wird nach der Höhe der Nennwärmeleistung und der Emissionsrelevanz gestaffelten Übergangsfristen von 5 bis 10 Jahren an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt.
2. Für Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Leistung über 400 Kilowatt, die nicht der EG-Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) über "Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln" unterliegen, werden Mindest-Nutzungsgrade eingeführt.

3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert.

Im übrigen werden einzelne Vorschriften, bei denen ein Aktualisierungsbedarf besteht, an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepaßt.

- II. Kostenauswirkungen können sich durch diese Änderungsverordnung für die Betreiber von alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben, wenn die betriebenen Anlagen die künftig geforderten Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten. In diesen Fällen kann eine Nachrüstung oder Erneuerung der Anlagen erforderlich werden.

Für Neuinstallationen ergeben sich dagegen keine Kostenauswirkungen. Die notwendigen Entwicklungen zur Einhaltung der für Neuanlagen festgelegten Anforderungen sind von den Herstellern bereits durchgeführt worden. Die Einführung von NO_x -Grenzwerten konkretisiert lediglich die bereits bestehende Vorschrift, wonach die NO_x -Emissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Die für Neuanlagen geforderten strengeren Abgasverlustgrenzwerte werden von den auf dem Markt angebotenen Anlagen in der Regel bereits eingehalten. Die Verschärfung wird nicht die Kon-

struktion der Anlagen ändern, aber dazu führen, daß die vorhandenen Energieeinsparpotentiale durch optimalere Betriebseinstellung der Anlagen besser ausgeschöpft werden. Die neu aufgenommenen Grenzwerte für den Nutzungsgrad liegen im Rahmen der geforderten Abgasverlustgrenzwerte. Die Betriebskosten erhöhen sich nicht.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für die Erneuerung einer alten Öl- oder Gasfeuerungsanlage betragen im Leistungsbereich von 11 bis 25 Kilowatt ca. 8.000 DM, im Leistungsbereich über 25 bis 50 Kilowatt ca. 12.000 DM und im Leistungsbereich über 50 Kilowatt ca. 25.000 DM. Umfangreichere Maßnahmen zur Schornsteinsanierung und -anpassung fallen bei den vorgesehenen Abgasverlustgrenzwerten im allgemeinen nicht an.

Mit der Erneuerung eines alten Heizkessels ist eine erhebliche Brennstoffeinsparung verbunden. Die jährlichen Brennstoffkosten reduzieren sich dadurch um durchschnittlich 20 %. Die Investitionskosten amortisieren sich in vielen Fällen in weniger als 10 Jahren.

In den neuen Bundesländern werden nur in geringem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vor dem Jahr 1990 wurden dort nur relativ wenige Öl- und Gasfeuerungsanlagen betrieben. Die ab 1990 errichteten Anlagen halten die neuen Abgasverlustgrenzwerte bereits ein.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Kleinfeuerungsanlagen betrieben werden, die nachgerüstet oder erneuert werden müssen.

3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert.

Im übrigen werden einzelne Vorschriften, bei denen ein Aktualisierungsbedarf besteht, an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepaßt.

- II. Kostenauswirkungen können sich durch diese Änderungsverordnung für die Betreiber von alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben, wenn die betriebenen Anlagen die künftig geforderten Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten. In diesen Fällen kann eine Nachrüstung oder Erneuerung der Anlagen erforderlich werden.

Für Neuinstallationen ergeben sich dagegen keine Kostenauswirkungen. Die notwendigen Entwicklungen zur Einhaltung der für Neuanlagen festgelegten Anforderungen sind von den Herstellern bereits durchgeführt worden. Die Einführung von NO_x -Grenzwerten konkretisiert lediglich die bereits bestehende Vorschrift, wonach die NO_x -Emissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Die für Neuanlagen geforderten strengeren Abgasverlustgrenzwerte werden von den auf dem Markt angebotenen Anlagen in der Regel bereits eingehalten. Die Verschärfung wird nicht die Kon-

struktion der Anlagen ändern, aber dazu führen, daß die vorhandenen Energieeinsparpotentiale durch optimalere Betriebseinstellung der Anlagen besser ausgeschöpft werden. Die neu aufgenommenen Grenzwerte für den Nutzungsgrad liegen im Rahmen der geforderten Abgasverlustgrenzwerte. Die Betriebskosten erhöhen sich nicht.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für die Erneuerung einer alten Öl- oder Gasfeuerungsanlage betragen im Leistungsbereich von 11 bis 25 Kilowatt ca. 8.000 DM, im Leistungsbereich über 25 bis 50 Kilowatt ca. 12.000 DM und im Leistungsbereich über 50 Kilowatt ca. 25.000 DM. Umfangreichere Maßnahmen zur Schornsteinsanierung und -anpassung fallen bei den vorgesehenen Abgasverlustgrenzwerten im allgemeinen nicht an.

Mit der Erneuerung eines alten Heizkessels ist eine erhebliche Brennstoffeinsparung verbunden. Die jährlichen Brennstoffkosten reduzieren sich dadurch um durchschnittlich 20 %. Die Investitionskosten amortisieren sich in vielen Fällen in weniger als 10 Jahren.

In den neuen Bundesländern werden nur in geringem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vor dem Jahr 1990 wurden dort nur relativ wenige Öl- und Gasfeuerungsanlagen betrieben. Die ab 1990 errichteten Anlagen halten die neuen Abgasverlustgrenzwerte bereits ein.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Kleinf Feuerungsanlagen betrieben werden, die nachgerüstet oder erneuert werden müssen.

Konkrete Aussagen über die der öffentlichen Hand insgesamt entstehenden zusätzlichen Investitionskosten sind nicht möglich, da sich die Anzahl der von Erneuerungsmaßnahmen betroffenen Anlagen nicht zuverlässig angeben läßt.

Nach einer Stichprobenerhebung des Schornsteinfegerhandwerks werden 1- 2 % der regelmäßig überwachten Öl- und Gasfeuerungsanlagen von der öffentlichen Hand betrieben. Der auf den öffentlichen Bereich entfallende Anteil der durch die Änderungsverordnung bewirkten volkswirtschaftlichen Gesamtinvestitionen dürfte in der gleichen Größenordnung liegen. Dieser Anteil verteilt sich zu je einem Drittel auf den Bund, die Länder und die Gemeinden.

Die erforderlichen öffentlichen Gesamtinvestitionen werden mittelfristig durch Einsparungen beim Brennstoffverbrauch mindestens ausgeglichen.

Dem Bund entstehen insbesondere in den Bereichen des BMV, des BMF und des BMVg zusätzliche Investitionskosten, die sich nach den vorgesehenen Übergangsfristen auf einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren verteilen. Sie können im Rahmen der diesen Ressorts zustehenden jährlichen Plafonds aufgefangen werden.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Mit einer Erhöhung der Einzelpreise ist nicht zu rechnen, da Neuanlagen in der Regel bereits heute die Abgasverlustgrenzwerte der Novelle einhalten. In Einzelfällen werden - trotz der Übergangsfristen - vorgezogene Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein. Insoweit sind mietenerhöhende Auswirkungen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Mietenniveau insgesamt sind aber nicht zu erwarten, da die Anzahl der betroffenen Mietwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mietwohnungen sehr gering ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise in anderen Sektoren sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B

Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2)

Zu Nummer 10 a

Der "Nutzungsgrad" als Kriterium zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Feuerungsanlage unter dem Gesichtspunkt der Energieausnutzung wird im § 7 Abs. 2 - neu - erstmals in die Verordnung eingeführt. Die Begriffsbestimmung soll der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Vollzug dienen.

Zu Nummer 10 b

Der mit der Neufassung der Verordnung im Jahre 1988 eingeführte Begriff des "offenen Kamins" hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, die durch die Definition ausgeräumt werden sollen. Ferner werden durch die Definition technische Weiterentwicklungen berücksichtigt.

Der neu eingeführte Begriff erfaßt nicht nur den klassisch offenen Kamin, dessen Feuerraum im Betrieb immer offen ist. Auch Kamine, deren Feuerraum im Betrieb sowohl offen als auch geschlossen sein können, sind offene Kamine im Sinne der Definition. Dies gilt auch für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe, die sowohl mit geschlossenem als auch mit offenem Feuerraum betrieben werden können. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kaminöfen.

Feuerstätten für feste Brennstoffe, die zwar in der Bauart dem klassischen offenen Kamin entsprechen, bei denen aber durch die Konstruktion sichergestellt ist, daß der Feuerraum außerhalb des Beschickungsvorganges stets geschlossen ist (beispielsweise mittels selbstschließender Feuerraumtür), sind keine offenen Kamine im Sinne der Definition.

Mit dem 2. Halbsatz werden beispielsweise Grillgeräte von der Definition ausgenommen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Zulassung von Grill-Holzkohlen und Grill-Holzkohlebriketts wird das weitverbreitete Grillen mit diesen Brennstoffen rechtlich abgesichert. Nach der bisherigen Verordnung durften Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts nicht als Brennstoffe eingesetzt werden.

In der Norm DIN 51749, Ausgabe September 1989, sind Anforderungen an die Beschaffenheit von Grill-Holzkohlen und Grill-Holzkohlebriketts festgelegt. Auf der Grundlage dieser Norm wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung angestrebt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Preßlinge aus naturbelassenem Holz, beispielsweise in Form von Holzbriketts oder Holzpeletts, zeigen bei Einsatz in geeigne-

ten Feuerungsanlagen ein zu stückigem oder nicht stückigem Holz vergleichbares Emissionsverhältn. Sie sollen künftig auch in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt eingesetzt werden können. Für größere Leistungen war dies bereits nach der bisherigen Verordnung zulässig.

In der Norm DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, sind Anforderungen an die Beschaffenheit von Holzbriketts festgelegt. Auf der Grundlage dieser Norm wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung für Holzpreßlinge angestrebt.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die zitierte Norm wird in aktueller Fassung angegeben.

Zu Buchstabe b)

Die bisher bereits für Briketts aus Holz und Holzwerkstoffen geltende Einschränkung bei der Verwendung von Bindemitteln gilt auch für Preßlinge, die nicht in der Form von Briketts hergestellt sind.

Zu Nr. 3 (§ 4)

In offenen Kaminen dürfen künftig neben naturbelasenen stückigen Holz auch Preßlinge in Form von Holzbriketts eingesetzt werden.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Die bisher in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt zugelassenen Brennstoffe werden um Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a - neu -) sowie um Preßlinge aus naturbelassenem Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 a - neu -) ergänzt.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Die Doppelbuchstaben aa) und bb) sind Folgeänderungen aus der Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe.

Zu Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa) ersetzt die bisherige relative Stichtagsbestimmung durch die für die alten und neuen Bundesländer zutreffenden konkreten Datumsangaben.

Doppelbuchstabe bb) ist eine Folgeänderung aus der Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch die für die alten und neuen Bundesländer zutreffenden konkreten Datumsangaben ersetzt. Der übrige Text des bisherigen Absatz 1 wird redaktionell angepaßt.

Zu Buchstabe b)

Zu Absatz 2

Die NO_x -Minderungstechnologie ist im Bereich der Kleinfeuerungsanlagen nach wie vor stark im Fluß. Der Entwicklungsstand ist je nach Anlagenart, Leistungsgröße, Anwendungszweck sowie eingesetztem Brennstoff zum Teil sehr unterschiedlich.

Für die mit Erdgas und leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen, die für die Raumheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzt werden, hat sich der Stand der Technik bis zu einer Leistung von 70 Kilowatt soweit konsolidiert, daß Grenzwerte festgelegt werden können. Die Einhaltung der Grenzwerte kann im Rahmen der bereits bestehenden Prüfstandsuntersuchungen nachgewiesen werden.

Zur Umsetzung der Grenzwerte stehen feuerungstechnische Minderungstechniken wie z.B. flammen- oder brennerkopfinterne Abgasrezirkulation, Strahlungsbrenner oder Flammenkühlung zur Verfügung. Die erforderlichen Entwicklungen sind von den Herstellern bereits vorgenommen worden.

Die notwendigen Prüfstandsuntersuchungen können bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung nicht voll abgeschlossen werden. Deshalb ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten erforderlich.

Zu Absatz 3

Für die in Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Raumbeheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzten Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung über 400 Kilowatt, die nicht der EG-Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) über "Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln" unterliegen, werden Grenzwerte für den Nutzungsgrad eingeführt.

Zur Bestimmung des Nutzungsgrades unter Prüfstandsbedingungen wird ein genormtes Verfahren herangezogen. Die Begrenzung des Mindest-Nutzungsgrades auf höchstens 91 Prozent steht in Übereinstimmung mit der Abgasverlustbegrenzung nach § 11.

Zu Absatz 4

Bei Nennwärmeleistungen über 1 Megawatt kann statt des Nutzungsgrades der Kesselwirkungsgrad ermittelt werden. Dies verringert den Zeit- und Kostenaufwand. Die vereinfachte Prüfung ist möglich, da sich bei größeren Leistungen der Nutzungsgrad in der Regel nur geringfügig vom Kesselwirkungsgrad unterscheidet.

Zu Nr. 7 (§ 8 Satz 2)

Der Stand der Technik der heute üblichen Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner erlaubt die Einhaltung der Rußzahl 2.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch konkrete Datumsangaben ersetzt. Im übrigen wird der bisherige Text redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 9 (§ 11)

Die bisherige Abgasverlustregelung wird vereinfacht und verschärft. Die Differenzierung nach dem Errichtungszeitpunkt fällt künftig weg, d.h. es gilt für alte und neue Feuerungsanlagen eine einheitliche Stufung.

Die derzeit für Neuanlagen zulässigen Abgasverluste werden entsprechend dem Stand der Technik um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Sie gelten für diese Anlagen ab Inkrafttreten der Novelle.

Die alten, d.h. die vor Inkrafttreten der Novelle errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen werden erst nach Ablauf angemessener Übergangsfristen an das einheitliche Niveau herangeführt. Auf die Übergangsregelung des § 23 (Absatz 6 bis 9) wird verwiesen.

Die Einhaltung der neuen Abgasverlustgrenzwerte führt zu niedrigeren Abgastemperaturen und damit zu einer erhöhten Beanspruchung der Schornsteine. Bei einfach gemauerten Schornsteinen mit geringer Wärmedämmung können Maßnahmen zur Vermeidung von Feuchteschäden (Versottung) erforderlich werden. In den meisten Fällen dürfte der Einbau einer Nebenluftvorrichtung in Kombination mit einem Zugbegrenzer ausreichen. In schwierigen

Fällen ist eine besondere Innenauskleidung des Schornsteins angebracht.

Zu Nr. 10 (§ 14)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch die konkreten Datumsangaben ersetzt. Diese Änderung bedeutet nicht, daß Feuerungsanlagen, die seit dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet seit dem 3. Oktober 1990, errichtet oder wesentlich geändert worden sind, einer erneuten erstmaligen Messung unterzogen werden sollen.

Zu Nr. 11 (§ 15)

Folgeänderung aus der Zulassung neuer Brennstoffe.

Zu Nr. 12 (§ 21)

Die bisherige Vorschrift wird um die zusätzlich herangezogenen DIN-Normblätter ergänzt.

Zu Nr. 13 (§ 22)

Die Tatbestände zu den Ordnungswidrigkeiten werden ergänzt.

Zu Nr. 14 (§ 23)

Die bisherige Übergangsregelung wird an den aktuellen Stand redaktionell angepaßt und in Hinblick auf die Neuregelungen ergänzt.

Zu Absatz 6

Für Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Novelle errichtet wurden, werden innerhalb gestaffelter Übergangsfristen an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt. Die Stufung orientiert sich an der Emissionsrelevanz der Anlagen. Die Emissionsrelevanz wird durch eine Einstufungsmessung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters festgestellt. Die längste Übergangsfrist beträgt zehn Jahre.

Zu Absatz 7

Für die neuen Bundesländer werden die Übergangsfristen nicht gestaffelt. Dies ist zweckmäßig, da dort noch aufgrund der geltenden Verordnung Übergangsfristen bis 1995 laufen. Es wird eine feste Übergangsfrist von 10 Jahren festgelegt. Diese Frist ist gleich der längsten Übergangsfrist, die für die alten Bundesländer vorgesehen ist. Somit gelten 10 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle in ganz Deutschland einheitliche Abgasverlustgrenzwerte.

Zu Absatz 8 und 9

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen aufgrund dieser Novelle gelten für die alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen die Grenzwerte nach der bisherigen Fassung der Verordnung weiter. Absatz 9 berücksichtigt, daß in den neuen Bundesländern die Übergangsfristen nach der bisherigen Fassung der Verordnung noch nicht abgelaufen sind.

Zu Absatz 10

Bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage wird eine Verkürzung der Übergangsfristen dieser Novelle auf den Zeitpunkt der wesentlichen Änderung wirksam. Zur Definition einer wesentlichen Änderung wird auf die Begriffsbestimmung § 2 Nr. 13 verwiesen.

Zu Nr. 15

Die bisherige Berlin-Klausel ist aufgrund der Einigung Deutschlands gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 16 (Anlage III)

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung der Überschrift wurde notwendig, da durch Hinzufügung der Anlage III a zwischen Messungen im Betrieb und unter Prüfbedingungen unterschieden wird.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift legt fest, wie der Teillastbetrieb bei handbeschickten Feuerungsanlagen nach § 6 Abs. 3 in der Praxis herbeizuführen ist.

Zu Nr. 17 (Anlage III a)

Anlage III a dient zur näheren Bestimmung der in § 7 festgelegten Meßaufgaben. Die Bestimmungen sind in Anlehnung an die einschlägigen DIN-Normen durchzuführen. Mit den Anforderungen an die Durchführung der Messungen soll die Vergleichbarkeit der Messungen und damit die Gleichbehandlung der Feuerungsanlagen weitgehend sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sichert dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Möglichkeit, die Verordnung über Kleifeuerungsanlagen in der vom Inkrafttreten der Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

10.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

Änderungen und Entschlie ßung zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Nr. 10b)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 2 Nr. 10b die Worte "durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist eine Klarstellung des Gewollten. Alle reinen Kochstellen sollen nicht den Regelungen für offene Kamine unterliegen. Grillen ist eine Zubereitungsart, bei der vorwiegend mit Strahlungswärme und weniger mit heißen Abgasen gearbeitet wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 2 Nr. 13 Buchstabe b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- '1a. In § 2 Nr. 13 Buchstabe b werden nach dem Wort "Kessels" die Wörter "oder Brenners" eingefügt.'

Begründung:

Der Brenner ist einer der Hauptbestandteile einer Feuerungsanlage. Auch können sich durch den Austausch des Brenners Art und Menge der Emissionen einer Feuerungsanlage wesentlich ändern. Es wird hiermit klargestellt, daß zukünftig auch der Austausch eines Brenners als wesentliche Änderung einer Feuerstätte zu betrachten ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 5a wie folgt zu fassen:

"5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität."

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 Abs. 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die bei einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] oder bei einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 bis 120 Kilowatt nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] errichtet werden, dürfen ...".

Begründung:

Für die mit Erdgas und leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen, die für die Raumheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzt werden, hat sich der Stand der Technik weiterentwickelt und so weit konsolidiert, daß in dem Leistungsbereich bis 120 kW Grenzwerte festgelegt werden können.

Zur Umsetzung der NO_x-Grenzwerte stehen feuerungstechnische Minderungstechniken wie z. B. flammen- oder brennerkopfinterne Abgasrezirkulation, Strahlungsbrenner oder Flammenkühlung - heute zumindest bis zu der Nennwärmeleistung von 120 kW - zur Verfügung. Die erforderlichen Entwicklungen sind von der ganz überwiegenden Zahl der Hersteller bereits vorgenommen worden. Die Einhaltung der Grenzwerte bereitet sowohl bei Einsatz von Erdgas als auch bei Einsatz von Heizöl EL aufgrund der zur Verfügung stehenden Anlagentechniken in dem vorgenannten Leistungsbereich keine Schwierigkeiten, z. T. können bereits noch niedrigere Werte eingehalten werden. Von den Herstellern werden die Neuentwicklungen bereits öffentlich angeboten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Wörter "oder Brenner von einer Prüfstelle festgelegt worden ist" durch die Wörter "und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 ist der Teilsatz "soweit für sie von einer Prüfstelle festgestellt worden ist," durch den Teilsatz "soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird," zu ersetzen.

Begründung:

Eine Herstellerbescheinigung ist in diesem Fall ein hinreichend verlässlicher Beleg für die Einhaltung der Anforderungen und auch EU-Rechts-konform. Der Verwaltungsaufwand durch ein Prüfstellensystem ist entbehrlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 Abs. 2 nach den Wörtern "Gehalt des Abgases an" wie folgt zu fassen:

"1. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid,

- a) bei Einsatz von Erdgas 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
- b) bei Einsatz von Heizöl EL 120 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,

2. Kohlenmonoxid

- a) bei Einsatz von Erdgas 60 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
- b) bei Einsatz von Heizöl EL 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie

nicht überschreitet."

Als Folge

ist die Anlage zu Artikel 1 Nr. 17 "Anlage IIIa (zu § 7)" wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
"Bestimmung des Nutzungsgrades sowie des Stickstoffoxid- und des Kohlenmonoxidgehaltes unter Prüfbedingungen"
- b) In Nummer 2 (Überschrift) sind die Worte "und des Kohlenmonoxidgehaltes" anzufügen.
- c) In Nummer 2.4 sind nach dem Wort "Stickstoffgehalt" die Worte "und den Kohlenmonoxidgehalt" einzufügen.

Begründung:

Neben dem Grenzwert für NO_x sind aufgrund der Korrelation auch die CO-Emissionen zu begrenzen, damit ein vollständiger Ausbrand der Verbrennungsgase bei niedrigen Emissionen erreicht werden kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 11 Abs. 1 vor den Wörtern "ermittelten Abgasverluste" die Wörter "für die Feuerstätte" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Abgasverluste, bestimmt nach der Siegert'schen Formel, beinhaltet nicht Verluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgaseinrichtungen, die gemäß § 2 Nr. 5 aber Bestandteil von Feuerungsanlagen sind.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 23 Abs. 6 Tabelle)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 23 Abs. 6 Satz 1 die Tabelle wie folgt zu fassen:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Späteste Zeitpunkte für die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1			
	Höhe der Überschreitung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 gemäß dem Ergebnis der Einstufungsmessung			
	keine Überschreitung	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte oder mehr
bis 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 9. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 9. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 7. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 6. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]
über 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 9. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 9. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 7. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 4. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]

Begründung:

Zur Kompensation der Verzögerung der 2. Änderungsverordnung sowie der Berücksichtigung des fortschreitenden Standes der Technik sind die Übergangsregelungen in § 23 der Änderungsverordnung angemessen zu verringern.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9a -neu- (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 am Ende sind der Punkt zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

"und vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet worden sind."

Begründung:

Nach dem Stand der Technik können auch die ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienenden neuen Öl- und Gasfeuerungsanlagen die vorgeschriebenen Abgasverlustgrenzwerte einhalten. Diese Ausnahmeregelung kann somit für neue Anlagen entfallen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 23 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 23 Abs. 6 Satz 2 in der Klammer vor dem Wort "Kalenderjahr"

das Wort

"zweite"

einzufügen.

Begründung:

Kehrbezirke sind so eingeteilt (§ 22 SchfG), daß die darin anfallenden regelmäßigen Pflichtaufgaben die Arbeitszeit des Bezirksschornsteinfegermeisters und seines Arbeitnehmers voll ausfüllen. Die zu erwartende Mehrarbeit durch die Einstufungsmessungen für Feuerstätten, die bislang keiner regelmäßigen Messung unterliegen, wird voraussichtlich so viel Mehrarbeit erfordern, daß in dem vorgesehenen einen Jahr die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen Pflichtaufgaben im Kehrbezirk nicht mehr gewährleistet sein kann.

Eine Streckung der Frist für die Einstufungsmessung ist auch unschädlich, da die in § 23 Abs. 6 der Verordnung genannten Fristen ab dem Inkrafttreten der Änderung zählen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (Anlage III Nr. 2.3.2 und 2.3.3 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist Anlage III wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2.3.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.3.2 Bei Feuerungsanlagen mit unregelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Ein-/Aus-Regelung) ist fünf Minuten bei laufendem und zehn Minuten bei abgeschaltetem Gebläse zu messen."

b) Nach Nummer 2.3.2 ist folgende Nummer 2.3.3 einzufügen:

"2.3.3 Bei Feuerungsanlagen mit regelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Drehzahlregelung, Stufenregelung, Luftmengenregelung mittels Drosselscheibe, -blende oder -klappe u.ä.) ist fünfzehn Minuten lang bei verminderter Verbrennungsluftzufuhr zu messen."

Begründung:

Der Teillastbetrieb von handbeschickten Feuerungsanlagen gemäß § 6 Abs. 3 wird für in der Praxis durchzuführende Messungen definiert. Es ist zu unterscheiden zwischen unregelmäßigem und regelmäßigem Verbrennungsluftgebläsen.

B

Entschließung:

12. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei neu zu errichtenden Holzfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 15 Kilowatt die Anforderungen an das Ausbrandverhalten der Anlage durch eine deutliche Reduzierung der festgelegten Kohlenmonoxidgrenzwerte verschärft werden. Diese Voraussetzungen könnten beispielsweise dadurch geschaffen werden, daß der derzeitige Stand der Anlagentechnik durch das Umweltbundesamt ermittelt wird, Gespräche mit Anlagenherstellern mit dem Ziel

geführt werden, die Anlagentechnik zu verbessern und Zuschüsse als Anreize zur Fortentwicklung des Standes der Technik gegeben oder Förderungen von Forschungsvorhaben unterstützt werden.

Begründung:

Felduntersuchungen an handbeschickten und mechanisch beschickten Holzfeuerungsanlagen haben ergeben, daß bei diesen Anlagen neben z.T. erheblichen Emissionen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen insbesondere auch ganz erhebliche Emissionen an kanzerogenen Stoffen (Benzol, PAH) und Dioxinen auftreten können. Die Höhe der Emissionen hängt im wesentlichen vom Ausbrand der Brennstoffe in der Anlage ab.

So ergaben sich bei handbeschickten Anlagen Konzentrationen an Kohlenmonoxid zwischen 300 und 31000 Milligramm je Normkubikmeter, an Kohlenwasserstoffen zwischen 8 und 8500 Milligramm je Normkubikmeter sowie an Dioxinen zwischen 0,06 und 6 Nanogramm TE (NATO/CCMS) je Normkubikmeter. Aber auch bei mechanisch beschickten Anlagen wurden u.a. Konzentrationen an Kohlenmonoxid zwischen 39 und 17000 Milligramm je Normkubikmeter, an Kohlenwasserstoffen zwischen 1 und 1070 Milligramm je Normkubikmeter, an Benzol zwischen 0,1 und 48 Milligramm je Normkubikmeter sowie Dioxinen zwischen 0,1 und 16 Nanogramm TE (NATO/CCMS) je Normkubikmeter festgestellt. Es gilt daher, insbesondere aufgrund der hohen Emissionen organischer und kanzerogener Stoffe, diese im Abgas von Kleinfeuerungsanlagen zu vermindern.

Inzwischen werden von einigen Anlagenherstellern neue Heizkessel, überwiegend im Leistungsbereich über 50 kW, mit sehr gutem Ausbrandverhalten auf dem Markt angeboten, so daß gute Aussichten für eine Reduzierung des Kohlenmonoxidgrenzwertes als Leitkomponente für das Ausbrandverhalten einer Anlage bestehen. Bei der nächsten Novellierung der Verordnung könnte dann dieser weiterentwickelte Stand der Anlagentechnik über einen verschärften Kohlenmonoxidgrenzwert gefordert werden.